

RECHT informativ

Ein Service unserer Kanzlei.



Mag. Alexander PIERMAYR

Dr. Christian SPARLINEK, MBA

NACHTRÄGLICHE ERGÄNZUNG VON RECHNUNGEN UM UID-NUMMER BEI URSPRÜNGLICH KORREKTER RECHNUNGS AUSSTELLUNG

Dr. Christian SPARLINEK, MBA

Die Klägerin, eine Privatstiftung, beauftragte 2019 die Beklagte mit Baumeisterarbeiten für ein Ein- und Zweifamilienhaus. Die Beklagte stellte in den Jahren 2019 und 2020 fünf Teilrechnungen aus, die jeweils die Umsatzsteuer auswiesen, aber keine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) des Leistungsempfängers, der Privatstiftung, enthielten. Eine solche beantragte die Klägerin erst lange nach der Bezahlung sämtlicher Teilrechnungen im Jahre 2024.

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten, den Bestimmungen des § 11 UStG entsprechende Teilrechnungen unter Anführung der UID-Nummer der Klägerin zu legen. Hilfsweise begehrt sie die Stornierung der in den Jahren 2019 und 2020 gelegten Teilrechnungen und Legung einer neuen Rechnung über den Gesamtbetrag unter Anführung der UID-Nummer.

IN DIESER AUSGABE

NACHTRÄGLICHE ERGÄNZUNG
VON RECHNUNGEN
UM UID-NUMMER BEI
URSPRÜNGLICH KORREKTER
RECHNUNGS AUSSTELLUNG

FOLGEN DES VERSTOSSES GEGEN
ANORDNUNGEN IN EINER
PATIENTENVERFÜGUNG

RECHT AMÜSANT

Als weiteres Hilfsbegehren verlangt sie die Bezahlung von € 84.823,95 (entspricht der 20 %igen Umsatzsteuer aus dem Bruttobetrag der Faktura), wobei sich die Beklagte von der Zahlung dieses Betrages befreien könne, wenn sie der Klägerin Rechnungen gem. § 11 UStG durch Ergänzung der UID-Nummer überreicht.

Sowohl das Gericht erster als auch zweiter Instanz wiesen die Klagebegehren ab.

Das Berufungsgericht ließ die Revision zur Frage zu, ob aus § 11 Abs. 1 UStG oder als werkvertraglicher Nebenanspruch ein zivilrechtlicher Anspruch des Leistungsempfängers (der klagenden Privatstiftung) gegen den Werkunternehmer auf Änderung einer ursprünglich korrekt ausgestellten Rechnung in Form der Ergänzung einer nachträglich erworbenen UID-Nummer ableitbar sei.

Der OGH hat im April 2026 die Revision mit folgender Begründung zurückgewiesen:

1.

Es habe nicht festgestellt werden können, dass die Bauleistungen der Beklagten für das Unternehmen der klagenden Privatstiftung erbracht worden wären, die klagende Privatstiftung beide Gebäude für unternehmerische Zwecke errichtet habe oder sie die Räumlichkeiten für unternehmerische Zwecke nutzen haben wollen. Daher bestand keine Verpflichtung der Beklagten zur Anführung der UID-Nummer der Klägerin.

2.

Gem. § 11 UStG ist der Unternehmer, der Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag € 10.000,00 übersteigt, ist die dem Leistungsempfänger vom Finanzamt erteilte Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben, so der leistende Unternehmer im Inland einen Wohnsitz (Sitz), seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

Durch § 11 UStG 1972 wurde ein zivilrechtlicher Anspruch des Leistungsempfängers, die gesonderte Ausweisung der Steuer zu verlangen, eingeführt. Die Frage, ob eine „steuerpflichtige Lieferung“ ausgeführt wird und wer „Lieferant“ oder „Empfänger“ der Lieferung ist, muss aber ausschließlich nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten unter Beachtung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise beantwortet werden.

Im konkreten Fall besteht kein zivilrechtlicher Anspruch der klagenden Privatstiftung auf Abänderung der ursprünglich korrekt ausgestellten Rechnungen. Das USt-Gesetz nennt keine Verpflichtung des Unternehmers, eine korrekt ausgestellte Rechnung auf Ersuchen des Empfängers zu ändern oder zu ergänzen.

Es trifft zwar zu, dass gem. § 11 Abs. 1 UStG das Verlangen nach Ausstellung einer Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer nachträglich gestellt werden kann und der leistende Unternehmer eine unvollständige oder unrichtige Rechnung zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt berichtigen darf. Im gegenständlichen Fall will die klagende Privatstiftung jedoch nicht etwa unrichtige Rechnungen berichtigen, sondern ursprünglich richtig ausgestellte Rechnungen ändern lassen.

Für die Beurteilung der Richtigkeit der in einer Rechnung angegebenen Adressaten wird nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aber auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung (2019/2020) abgestellt.

3.

Es besteht auch kein zivilrechtlicher Anspruch aus werkvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten auf nachträglich Rechnungsänderung. Nach der Rechtsprechung besteht zwar auch nach Erfüllung aller Hauptleistungspflichten die Pflicht der (ehemaligen) Vertragspartner, dafür zu sorgen, dass für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Nachteile entstehen. Die nachvertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten bestehen so lange, als sich der Vertragspartner oder seine Güter in der Einflussphäre des anderen Vertragspartners befinden. In gegenständlichem Fall befand sich die Klägerin und insbesondere ihre Güter (sechs Jahre nach der Vertragsbeendigung) nicht mehr in der Einflussphäre der Beklagten.

**Kein Anspruch auf Neuausstellung einer Rechnung
mit der erst später
erlangten UID-Nummer.**

FOLGEN DES VERSTOSSES GEGEN ANORDNUNGEN IN EINER PATIENTENVERFÜGUNG

Mag. Alexander PIERMAYR

Vor mittlerweile 20 Jahren hat der österreichische Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Personen für den Fall, dass sie im Zeitpunkt einer medizinischen Behandlung nicht mehr entscheidungsfähig sind, Regelungen festlegen, mit denen sie insbesondere bestimmte Behandlungen ausschließen können. In diesen sogenannten Patientenverfügungen ist die Art der unerwünschten Behandlungen konkret zu umschreiben, um dem behandelnden Arzt entsprechende Sicherheit hinsichtlich der gewünschten bzw. abgelehnten Therapieform zu geben.

Das Gesetz stellt strenge Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer derartigen Verfügung auf (umfassende vorangehende ärztliche Aufklärung) und legt Formvorschriften (etwa Errichtung vor einem Rechtsanwalt oder Notar oder Vertreter bestimmter öffentlicher Einrichtungen) fest. Darüber hinaus sind derartige Verfügungen in entsprechenden Registern für die Ärzteschaft abrufbar zu speichern, um die Einhaltung der Anordnungen zu gewährleisten. Nicht zuletzt sind Patientenverfügungen alle acht Jahre zu erneuern, damit sie ihre Wirksamkeit behalten.

Wenn diese strengen Wirksamkeitsvoraussetzungen nicht vollständig eingehalten werden, hat dies allerdings nicht zur Folge, dass sie völlig unbeachtlich werden würden. Ihre Bindungswirkung ist jedoch eine geringere, die Kriterien zu deren Beurteilung legt § 9 Patientenverfügungsgesetz (PatVG) fest.

Wird eine Patientenverfügung durch einen behandelnden Arzt oder eine behandelnde Ärztin nicht beachtet, etwa weil die notwendige Erhebung, ob ein Patient eine solche Verfügung errichtet hat, unterbleibt, stellt sich die Frage nach den daraus resultierenden Rechtsfolgen:

Strafrechtlich stellt § 110 StGB eine eigenmächtige Heilbehandlung unter gerichtliche Strafdrohung. Dieser Tatbestand gilt für alle Fälle, in denen ein Arzt die Zustimmung eines entscheidungsfähigen Patienten zu seiner Behandlung nicht einholt oder den Willen des entscheidungsunfähigen Patienten durch Einsicht in seine Verfügung nicht ermittelt, gleichermaßen. Strafbarkeit setzt dabei Verschulden voraus, d. h. es muss für den behandelnden Arzt ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden haben, die notwendigen Erhebungen zu Vorhandensein und Inhalt einer Patientenverfügung durchzuführen. Dies ist bei unmittelbar lebensbedrohenden Notfällen regelmäßig nicht anzunehmen.

Verschulden an der unterbliebenen Beachtung einer Patientenverfügung ist auch Voraussetzung für eine zivilrechtliche Schadenshaftung der behandelnden Person oder Institution. In diesem Rahmen kommen vor allem Schmerzensgeldansprüche aufgrund der (häufig) schmerzhaften unerwünschten Behandlung selbst in Betracht.

Da die Ablehnung von bestimmten Behandlungen zumeist das Ziel hat, den Fortbestand des Lebens unter möglicherweise qualvollen Umständen durch diese Ablehnung zu verhindern, stellt sich auch die Frage, ob dieses unerwünschte Überleben als solches zu Schadenersatzansprüchen führen kann. Dies wird - ausgehend von der Judikatur, die Schadenersatzansprüche aufgrund der (vermeidbaren) Geburt eines behinderten Kindes verneint - auch für Fälle des unerwünschten Fortlebens aufgrund einer unerwünschten Behandlung abgelehnt. Anzunehmen ist allerdings das Bestehen von Ersatzansprüchen, die ihren Ursprung in unmittelbaren Folgen des unerwünschten Eingriffs selbst haben, wie etwa die Abgeltung von Schmerzen aufgrund von und im Zusammenhang mit notwendigen Folgeoperationen.

Jede ärztliche Behandlung bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Patienten, sofern die Entscheidungsfähigkeit gegeben ist und die Einholung dieser Zustimmung nicht etwa aufgrund eines medizinischen Notfalls nicht möglich ist. Die Folgen eines Verstoßes gegen Anordnungen in einer Patientenverfügung sind im Wesentlichen gleich gelagert wie für eigenmächtige Behandlungen, zu denen der Patient keine Zustimmung erteilt.

RECHT amüsant

„Haben sie den Einbruch so begangen, wie ich ihn eben geschildert habe, Herr Angeklagter?“,
fragt der Richter.

„Nein, aber Ihre Idee ist auch nicht schlecht!“

Der Richter ermahnt die Dame im Zeugenstand:

"Sie wissen schon, was Sie für eine Falschaussage bekommen?"

"Ja, Herr Richter, 10.000 Euro und ein Cabrio!"

KSPP Rechtsanwälte

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 8.00 - 17.00

Freitag 8.00 - 14.00

Informieren Sie sich auch über unsere
Website [www. anwaelte-linz.at](http://www.anwaelte-linz.at)



Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger:

**KSPP SPARLINEK PIERMAYR PROSSLINER
RECHTSANWÄLTE OG**

Stelzhamerstraße 12, 4020 Linz

Erscheinungsort: Linz

Die Angaben dieser Klienteninformation sind sorgfältig recherchiert, können jedoch eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.